

Verordnung
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Land-
schaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. 1935 I Seite 821) in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 1. Dezember 1936 zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. 1936 I Seite 1001) und des § 13 der Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. 1935 I Seite 1275) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg (Oldb) für den Bereich des Landkreises Oldenburg (Oldb) folgendes verordnet:

§. 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Oldenburg (Oldb) in Oldenburg (Oldb) mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Wildeshausen, Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hasbergen, Matten, Hude, Wardenburg, Schönemoor, Stuhr und Wisting werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen und Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können vom Kreisamt in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der „Oldenburgischen Anzeigen“ in Kraft.

Im Namen des Kreistages:

gez. Justin Hüppe
Landrat.

gez. Zeis
Ratsherr.

- - - - -

Veröffentlicht in Nr. 8 der „Oldenburgischen Anzeigen“ vom 24. Februar 1950.